

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen im EWE Konzern

1 Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen werden Inhalt aller Bestellungen des Auftraggebers (AG), wenn der AG Lieferungen und Leistungen mittels eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages bestellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN in Schreiben, etwa in einer Auftragsbestätigung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AG ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 1.2 Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
 - die Bestimmungen der Bestellung,
 - diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen.

2 Angebot

- 2.1 Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvoranschläge des AN werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail. Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) vom AG abweichen.
- 3.2 Der Vertrag kommt grundsätzlich durch den Zugang des Angebotes des AN (Angebot) und die Bestellung des AG (Annahme) zustande. Hat der AG in seiner Bestellung Änderungen an dem Angebot des AN vorgenommen, kommt der Vertrag mit dem wechselseitigen Zugang der Bestellung (Angebot) und der Bestätigung des AN (Annahme) zustande, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung durch den AN.
- 3.3 Abweichend von Ziff. 3.2 kommt der Vertrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag zustande.

4 Qualität

Der AN hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die Leistungsorte des AN für Qualitätsaudits zu betreten. Der AG wird bei der Überprüfung Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

5 Leistungsumfang

- 5.1 Der Liefergegenstand hat den anerkannten Regeln der Technik, den am Verwendungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen sowie DVGW-Regelwerke sind einzuhalten.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung Berufsgenossenschaftliches Regelwerk, mit Vorschriften, Regeln und Informationen), sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen sowie DVGW-Regelwerke bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Über erkennbar werdende mögliche Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.
- 5.3 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, CE- Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern.
- 5.4 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden und nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Bei notwendigen Abweichungen sind diese zu begründen und der AG ist hiervon vor Lieferung schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 5.5 Der AN hat dem AG alle für Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, Aufstellung und Montage, Instandhaltung und Instandsetzung, Betrieb, Wartung und Revision notwendigen Unterlagen in zweifacher

Ausfertigung zu übergeben.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 Werden Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs notwendig, zeigt der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 6.2 Wünscht der AG Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, wird der AN unverzüglich die technischen Auswirkungen sowie Termin- und Kostenkonsequenzen überprüfen und diese dem AG innerhalb von max. 14 Kalendertagen schriftlich mitteilen.

7 Ausführung

- 7.1 Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich - möglichst vor Ausführung - in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen.
- 7.2 Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.
- 7.3 Der AN übermittelt unverzüglich nach Leistungserbringung die erforderlichen Tätigkeitsnachweise und Abrechnungsnachweise wie Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw. an den jeweiligen Ansprechpartner.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen seine Unterlieferanten mitzuteilen.

8 Subunternehmer

- 8.1 Der AN ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, es sei denn, der AG hat dem vorab nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN ausdrücklich zugestimmt. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN.
- 8.2 Setzt der AN Subunternehmer ein, sind dem AG auf Verlangen alle erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft des Subunternehmers zu übergeben. Der AN hat dem Subunternehmer alle vom AN übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert, dass auch das Subunternehmen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt.
- 8.3 Der AN hat sicherzustellen, dass eingesetzte Subunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der AG hat nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN vorab ausdrücklich zugestimmt.
- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun oder zu unterlassen, damit der AN sowie dessen Arbeitnehmer oder Subunternehmer nicht in den Geschäftsbetrieb eingegliedert werden, die Organisationsabläufe eigenständig aufstellen und keine arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich relevanten Weisungen durch den Auftraggeber erfolgen. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit.

9 Personal

- 9.1 Der AN hat die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Der AG hat keine Weisungsbefugnis. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit. Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 9.2 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Mitarbeiter des AN auf dem Betriebsgelände des AG ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen.
- 9.3 Soweit in der Bestellung nicht abweichend geregelt, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort anwesenden vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden. Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem AG unverzüglich, spätestens aber 5 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu benennen.
- 9.4 Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des AN zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen im EWE Konzern

- 9.6 Der AN hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.
- 9.7 Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies, z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.
- 9.8 Der AG ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, den Austausch von Personal des AN zu verlangen. Der AN muss das Personal daraufhin unverzüglich entfernen und verpflichtet sich in einem solchen Fall, unverzüglich neues Personal zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Qualifikation oder bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Sicherheitsaspekte (etwa Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) vor.
- 9.9 Der AN hat seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Urlaubsbeiträgen nachzukommen und gibt auf Aufforderung des AN hierüber eine ausdrückliche Erklärung ab. Der AN wird für die zu erbringenden Leistungen kein Personal einsetzen, welches unter Missachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise des Ausländergesetzes, oder in sonstiger Weise illegal und unter Verstoß gegen zwingendes Recht, beschäftigt wird. Der AN versichert insbesondere, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. nach dem Mindestlohngesetz des betreffenden Bundeslandes bzw. den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen und einschlägige tarifvertragliche Bestimmungen einzuhalten. Sind mehrere der vorgenannten Mindestentgelte einschlägig, so ist die für die Beschäftigten des AN jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten, insbesondere hat der AN mit dem betreffenden Subunternehmer zu vereinbaren, dass dieser seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns des jeweiligen Bundeslandes des AG bezahlt bzw. seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt (Tariflohn), einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt bezahlt bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gem. Mindestlohngesetz (insb. § 1 Abs. 2, 3 MiLoG) bezahlt. Sind mehrere der vorgenannten Mindestentgelte für den Subunternehmer einschlägig, so ist die für die Beschäftigten des Subunternehmers jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Der AN ist verpflichtet, die den Subunternehmer treffenden Pflichten zur Einhaltung des Mindestentgelts bzw. der Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Verstößt der AN oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die in Ziff. 9.8 dieser Vertragsbedingungen genannten Vorgaben zu Mindestentgelten, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 9.10 Der AG ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns und der Einhaltung der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze (insbesondere NTVerG bzw. BremTtVG) sowie tarifvertraglicher Vorgaben zu verlangen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist ihm Einsicht insbesondere in Aufzeichnungen und Belege über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte, in Arbeitsverträge sowie in die zwischen dem AN und dem Subunternehmer abgeschlossenen Verträge und in sonstige Unterlagen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden (insb. Meldeunterlagen, Bücher, sonstige Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen), zu gewähren. Der AG ist außerdem berechtigt, die Beschäftigten des AN zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, für den AG vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen bereitzuhalten und diese auf Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom AG gesetzten Frist am Sitz des AG zur Prüfung vorzulegen. Für den Fall, dass die vorgenannten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhanden sind, setzt der AN den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis. Legt der AN Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor oder verweigert der AN im Rahmen einer Kontrolle die Einsicht in die vorgenannten Unterlagen oder weist der AN seine Beschäftigten nicht auf die Möglichkeit einer Kontrolle und Befragung durch den AG hin, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; im Anwendungsbereich des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTtVG) gilt dies mit Blick auf die nicht vorgelegten Nachweise und die Verweigerung der Einsichtnahme nur dann, wenn ein mehrfacher Verstoß durch den AN oder dessen Subunternehmer vorliegt.
- 9.11 Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen, dass er die in Ziff. 9.9 dieser Vertragsbedingungen genannten Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns, der Einhaltung der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze (insbesondere NTVerG bzw. BremTtVG) sowie tarifvertraglicher Vorgaben auch für seine Subunternehmer vorlegen kann und dass der AG auch beim Subunternehmer Kontrollen nach den landesrechtlichen Gesetzen durchführen und die eingesetzten Beschäftigten des Subunternehmers befragen kann. Der AN erteilt dem AG die hierfür erforderliche Bevollmächtigung, ohne hierdurch von seiner Pflicht zur Überwachung der von ihm eingesetzten Subunternehmer entbunden zu werden. Der AN ist verpflichtet, dem Subunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen. Der AN ist ferner verpflichtet, mit den eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren, dass diese für den AG vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen bereithalten und diese auf Verlangen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten Frist am Sitz des AG zur Prüfung vorlegen. Der AN verpflichtet die eingesetzten Subunternehmer dazu, dass diese den AN unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, falls bei den Subunternehmern die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhanden sind. Der AN ist dazu verpflichtet, in diesem Fall den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit und Reichweite der Einsichtnahme in die Unterlagen des Subunternehmers sowie zur Befragung der Beschäftigten der Subunternehmer entspricht derjenigen in Ziff. 9.9. Legt der Subunternehmer die Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor oder verweigert der Subunternehmer im Rahmen einer Kontrolle die Einsicht in die vorgenannten Unterlagen oder weist der Subunternehmer seine Beschäftigten nicht auf die Möglichkeit einer Kontrolle und Befragung durch den AG hin, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; im Anwendungsbereich des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTtVG) gilt dies mit Blick auf die nicht vorgelegten Nachweise und die Verweigerung der Einsichtnahme nur dann, wenn ein mehrfacher Verstoß durch den AN oder dessen Subunternehmer vorliegt.
- 9.12 Soweit es zu einem Verstoß gegen die Mindestlohnbestimmungen durch den AN oder seine Subunternehmer kommt und der AG dafür haftbar gemacht wird (insb. auch gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG), verpflichtet sich der AN, den AG von der Haftung freizustellen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld. Gleiches gilt, wenn es zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durch den AN oder dessen Subunternehmer kommt und der AG hierfür haftbar gemacht wird.
- 9.13 Für Aufträge des AG mit Sitz in Niedersachsen sind, soweit der Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tarifreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" (NTVerG) eröffnet ist, zusätzlich die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der hierzu geltenden Rechtsverordnungen, zu beachten.
- 9.14 Für Aufträge des AG mit Sitz im Bundesland Bremen sind, soweit der Anwendungsbereich des „Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTtVG) eröffnet ist, die Bestimmungen der §§ 9-13 sowie §§ 16 und 17 BremTtVG, einschließlich der hierzu geltenden Rechtsverordnungen, zu beachten. Insbesondere wird insoweit darauf hingewiesen, dass der AG verpflichtet ist, den AN bzw. dessen Subunternehmer beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen, wenn dieser nicht die nach dem AEntG oder § 1 MiLoG geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend zu unterrichten; unterbleibt diese Unterrichtung, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Des Weiteren ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die nach dem BremTtVG einzuhaltenden Mindestlohnbestimmungen durch den AN oder seinen Subunternehmer verletzt werden. Der AN ist sich bewusst, dass die vom Bremer Senat eingesetzte Sonderkommission gegenüber dem AG Kontrollen anordnen kann, die der AG beim AN bzw. dessen Subunternehmern unverzüglich durchzuführen hat. Der AN ermöglicht dem AG die unverzügliche Durchführung dieser Kontrollen und verpflichtet seine Subunternehmer dazu, die Durchführung der Kontrollen ebenfalls unverzüglich zu ermöglichen.
- 9.15 Im Anwendungsbereich des NTVerG bzw. BremTtVG ist der AN verpflichtet, eine vom AG zur Verfügung gestellte vorformulierte Tarifierklärung in Bezug auf die Vorgaben des NTVerG bzw. auf die Vorgaben des BremTtVG abzugeben. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer durch den AN setzt zusätzlich zu den in Ziff. 8 dieser Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen voraus, dass auch die Subunternehmer eine entsprechende vom AG zur Verfügung gestellte vorformulierte Tarifierklärung gegenüber dem AN abgeben. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Tarifierklärung durch die Subunternehmer zu überwachen. Bei einem Verstoß gegen diese Überwachungspflicht ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Verstößt der AN oder dessen Subunternehmer mehrfach gegen die Pflicht zur schriftlichen Anzeige eines beabsichtigten

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen im EWE Konzern

Einsatzes von Subunternehmen gem. Ziff. 8 dieser Vertragsbedingungen, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt, wenn im Rahmen dieser schriftlichen Anzeige die Tarifierklärung mehrfach nicht vorgelegt wird.

- 9.16 Der AN ist verpflichtet, für jede von ihm zu vertretende Verletzung der Pflichten gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 des NTVerG / § 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11, 12, 13 Abs. 2, 3 und 4 S. 2, Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 6 und 7 und § 16 Abs. 7 S. 2 BremTtVG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswertes zu zahlen. Der AN ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Subunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Subunternehmer begangen wird; im Anwendungsbereich des NTVerG gilt dies nur dann, wenn das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Die Summe der Vertragsstrafen gemäß dieser Ziff. 9.15 darf im Anwendungsbereich des NTVerG insgesamt 10 % und im Anwendungsbereich des BremTtVG 5 % des Netto-Auftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
- 9.17 Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der AN dem AG den aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

10 Termine, Verzug und Vertragsstrafen

- 10.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind für den AN bindend. Bei Überschreitung gerät der AN auch ohne Mahnung in Verzug.
- 10.2 Wenn der AN annehmen kann, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 10.3 Notwendige Mitwirkungen des AG, etwa Freigaben oder Entscheidungen, vom AG zu liefernden Unterlagen oder die Beibringung von Genehmigungen, sind vom AN rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern, so dass keine Terminverzögerungen eintreten können.
- 10.4 Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.5 Gerät der AN schuldhaft mit der Fertigstellung bzw. der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2% des Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuell verfallene Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

11 Gefährübergang

Die Gefahr geht unabhängig von der Beförderungsart mit Eintreffen der Lieferung an der vereinbarten Verwendungsstelle auf den AG über. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.

12 Mängelhaftung und Mängeluntersuchung

- 12.1 Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und ist bereit, mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung der Ware besteht, beschränkt sich diese auf eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt.
- 12.2 Eine Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels.
- 12.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom AN Reparatur oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbeseitigung hat der AN zu tragen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 12.4 Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder dem AG unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung und Ersatzlieferung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung dem AG wegen Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein längerer Verjährungszeitraum ergibt. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend hierzu gilt: Durch eine Mängelrüge des AG wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Mängelrüge beim AN. Mängelrechte wegen gerügter Mängel verjähren frühestens in zwei (2) Jahren, gerechnet vom Zugang der innerhalb der Verjährungsfrist zugegangenen Mängelrüge des AG, nicht jedoch vor Ablauf der vorgenannten Regelfristen.

13 Haftung und Versicherung

- 13.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 13.2 Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
- 13.3 Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AG.

14 Produzentenhaftung

- 14.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AN dem AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen branchenüblichen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

15 Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegte Vergütung ein Festpreis zzgl. Mehrwertsteuer. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. § 677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.
- 15.2 Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu richten. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungslieferanten, sofern nicht bereits im Vorfeld übermittelt, sind beizufügen. Rechnungen nebst Anlagen werden dem AG elektronisch im PDF-Format übermittelt. Eine Übermittlung in Papierform ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.
- 15.3 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den Vorgaben in 15.2 entsprechenden Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung.
- 15.4 Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung, gewährt der AN dem AG 3 % Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 15.5 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.
- 15.6 Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 15.7 In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist kein Verlust von Mängelrechten verbunden.

16 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 16.1 Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 16.2 Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 16.3 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

17 Lieferung und Lagerung, Fracht und Verpackung, Gewichte/Mengen

- 17.1 Liefer- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN. Die Lieferung erfolgt DDP zur benannten Verwendungsstelle, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der AN trägt die Mehrkosten des AG, wenn er den Liefergegenstand an einer anderen Verwendungsstelle abliefern.

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Kauf- oder Werklieferungsverträgen im EWE Konzern

- 17.3 Der AN ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden national/international geltenden Vorschriften (z. B. auch Ein- und Ausfuhrgeetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterial und andere anfallende Abfälle sind vom AN zu entsorgen. Die Lagerung von Liefergegenständen auf dem Gelände des AG ist nur auf zugewiesenen Lagerplätzen zulässig.
- 17.4 Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 17.5 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der Bestell-Nr. des AG beizufügen. Der Warenempfänger ist auszuweisen.
- 17.6 Zu Teillieferungen /-leistungen ist der AN nur mit Zustimmung des AG berechtigt.
- 17.7 Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen gilt das bei der Eingangskontrolle durch den AG festgestellte Gewicht bzw. die durch den AG festgestellte Menge, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht/die von ihm berechnete Menge nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.

18 Sicherheiten

- 18.1 Bei sämtlichen Bestellungen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 EUR hat der AG das Recht, zur Absicherung der Mängelhaftungsansprüche des AG von der Schlussrechnung einen Betrag i. H. v. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten.
- 18.2 Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist und einen Sitz in Deutschland hat. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit muss verzichtet werden, wobei die Geltendmachung der Einrede der Aufrechenbarkeit für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugelassen sein darf. Das Recht des Bürgen zur Befreiung von der Bürgschaftsschuld durch Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

19 Beigestelltes Material

Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

20 Verletzung von Schutzrechten, Nutzungsrechte

- 20.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- 20.2 Der AG erhält an vom AN überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

21 Geheimhaltung, Schutzrechte, Kartellschadensersatz und Datenschutz

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden, dies gilt insbesondere für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Informationen über Netzkunden oder netzbezogene Informationen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten.
- 21.2 Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 21.3 Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 21.4 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG Nachweise hierüber vorzulegen.
- 21.5 Wenn der AN nachweislich eine schuldhaft Abprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (z. B. wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern/ Bewerbern über Preise, Gewinne, Aufschläge usw.), hat der AN dem AG einen pauschalierten Schadensersatz von 10% der

Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

- 21.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des AN bzw. von seinen jeweiligen Ansprechpartnern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten des AN durch den AG erhoben und gespeichert werden, sind die Informationspflichten gem. DS-GVO unter folgenden Link einsehbar: <https://www.ewe.com/de/meta-navigation/datenschutz>.

22 Veröffentlichung/Werbung

Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit dem AG.

23 Compliance

- 23.1 Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 23.2 Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des AG einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter <https://www.ewe.com/de/einkauf/downloadcenter-und-aebis> eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen sollte, ist der AG befugt eine Auditierung beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

24 Allgemeines Prüfungsrecht des AG/Audits

Der AN stellt gegenüber dem AG sicher, dass vom AG beauftragte Auditoren und Prüfer, jederzeit nach vorheriger Ankündigung (bei planmäßigen Audits 10 Werktagen, bei anlassbezogenen Audits ggf. kurzfristig) und Vereinbarung eines Auditziels, die vom AN übernommenen Vertragsleistungen einsehen und prüfen können. Dazu räumt der AN dem AG vollumfängliche Einsichts-, Auskunfts-, Informations-, sowie Zugangs- und Zutrittsrechte ein, die erforderlich sind, um die jeweiligen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte durch den AG stellt keine Behinderung des AN dar. Zu jedem Audit und/oder jeder Prüfung stellt der AN eine fachliche Ansprechperson zur Verfügung.

Aus Prüfungen und Audits resultierende Maßnahmen sind vom AN in einem angemessenen Zeitraum, u.U. unverzüglich, umzusetzen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN werden gewahrt. Der AN stellt sicher, dass die eingeräumten Audit- und Prüfrechte des AG gleichermaßen bei Subunternehmen gelten.

25 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung der zusätzlichen Vertragsbedingungen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, abrufbar unter <https://www.ewe.com/de/einkauf/downloadcenter-und-aebis>

26 Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 26.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 26.2 Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift. Dies gilt auch für alle dem AG zu übergebenden Dokumente.

27 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 27.1 Falls der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.
- 27.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.